

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

mit Postzustellungsurkunde
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
z. Hd. Herrn [REDACTED]
Kraftwerkallee 1
55120 Mainz

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

17.06.2025

Mein Aktenzeichen
6620#2023/0048-0111 21
21/08/5.1/2023/0044
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
22.03.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerk 4,
Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz, Flurstück 20/61, Flur 13 der Gemarkung Mainz

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigung	2
1	Entscheidung nach § 16 BImSchG	2
2	Eingeschlossene Entscheidungen	3
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	4
III.	Unterlagen	4
IV.	Nebenbestimmungen und Hinweise	7
1	Allgemein	7
2	Immissionsschutz	9
3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	14
4	Arbeitsschutz	15
5	Baurecht	19
6	Brandschutz	20
7	Raumordnung und Landesplanung	27

1/58

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

8	Luftfahrt	27
9	Naturschutz	28
10	Bodenschutz.....	28
11	Kreislauf-/Abfallwirtschaft	29
12	Wasserwirtschaft	29
13	Abwasser.....	33
14	Vollentsalzungs- und Zentrale Betriebswasseraufbereitungsanlage	33
15	Einleitung von anfallenden Abwässern.....	35
16	Regenrückhaltebecken.....	39
V. Kostenentscheidung		41
VI. Begründung.....		42
1	Sachverhalt	42
2	Rechtsgrundlage	43
3	Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	43
4	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	49
5	Begründung der Kostenentscheidung	54
VII. Rechtsbehelfsbelehrung.....		54
VIII. Anlagen		55

I. Genehmigung

1 Entscheidung nach § 16 BImSchG

Der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder [REDACTED] u. a., wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 6 und 10 BImSchG und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände am Standort auf der „Ingelheimer Aue“, 55120 Mainz, Flurstück 20/61, Flur 13 der Gemarkung Mainz

das Kraftwerk durch Errichtung des Kraftwerks 4 (KW 4) zu ändern und mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2291 MW zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb der unter Kapitel VI / 1 beschriebenen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 526 MW am oben genannten Standort.
- Die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit Drosselorgan im Abflussbereich zum bestehenden Regenrückhaltebecken und Notabsperrschieber zur Löschwasserrückhaltung.
- Den Betrieb einer Vollentsalzungsanlage und einer Zentralen Betriebswasseraufbereitungsanlage.
- Das Einleiten der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Stadt Mainz nach einer Vorbehandlung in einer Neutralisationsanlage.
- Den Verzicht auf eine Bauabnahme gemäß § 100 LWG.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben auf Grundlage der am 22. März 2024 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) eingereichten, am 20. Dezember 2024 letztmalig ergänzten und in Kapitel III genannten Antragsunterlagen, sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

2.1 Baugenehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen

2.2 Genehmigung für den Betrieb einer Vollentsalzungsanlage und einer Zentralen Betriebswasseraufbereitungsanlage

Gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 62 LWG wird die Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände der KMW AG, Gemarkung Mainz, Flur 13, Flurstück 20/72, eine Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage) und eine Zentrale Betriebswasseraufbereitungsanlage (ZBA) nach Maßgabe nachgenannter Erläuterungen, Beschreibungen und Pläne zu betreiben.

2.3 Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens

Gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 62 LWG wird die Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände der KMW AG, Gemarkung Mainz, Flur 13, Flurstück 20/61, ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Drosselorgan im Abflussbereich zum bestehenden RRB und Notabsperrschieber zur Löschwasserrückhaltung zu errichten und entsprechend zu betreiben:

- Regenrückhaltebecken „RRB“ aus Stahlbeton (L = 12,00 m; B = 9,00 m; H = 4,95 m; Stautiefe = 2,60 m; V = 280,80 m³)
- Im Abflussbereich vorgesehenes Drosselorgan, das der Scheitelanstiegsdynamik des Gewässerabflusses näherungsweise folgt. Dessen Ausführung als Drosselschieber erfüllt gleichzeitig die Funktion eines Notverschlusses, welcher im Brandfall den Wasserfluss sperrt und eine Einleitung von Löschwasser in den Industriehafen Mainz verhindert.

2.4 Widerrufliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser

Gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 61 LWG wird die widerrufliche Genehmigung erteilt, die bei der Regeneration aus den Kondensationsreinigungsanlagen der Kraftwerke 2, 3 und 4 der KMW AG, Kraftwerkallee 1 in 55120 Mainz, anfallenden Abwässer nach einer Vorbehandlung in einer Neutralisationsanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Mainz einleiten zu dürfen.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage maßgeblich sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen inkl. Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom Juli 2017 sowie für Energieeffizienz vom Februar 2009.

III. Unterlagen

Diese Genehmigung erfolgt auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten, einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (Formulare, Erläuterungen und Pläne), bestehend aus:

Kapitel 1 – Antragstellung

Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	1
Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung	1
Anlage 1 – Ansprechpersonen	1
Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	8
Erläuterung zur Antragstellung	9

Kapitel 2 – Standort

Angaben zum Standort	5
Altlasten	3
Hochwasserschutz	1
Ausgangszustandsbericht	1
Topografische Karte (1:25000)	1
Lageplan ÖBVI (1:1000)	1
Lageplan mit Projekteintrag (1:1000)	1
Flächennutzungsplan (1:5000)	2
Freiflächenplan (1:500)	1

Kapitel 3 – Anlagen und Betriebsbeschreibung

Einteilung in Betriebseinheiten und Erläuterungen	2
Anlagenbeschreibung	23
Angaben zum Gebäude	6
Betriebszeiten, Betriebsweise, Mitarbeiter	3
Angaben zur Energieerzeugung und -nutzung	1
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2
Formular 3 – Anlagendaten	6
Stoffstromliste zum Grundfließbild	4
Grundfließbild	1
Maschinenaufstellungspläne (1:200)	3

Kapitel 4 – Gehandhabte Stoffe

Übersicht über gehandhabte Stoffe	10
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10
Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	4
Hinweise zu wassergefährdenden Stoffen	1

Sicherheitsdatenblätter	227
-------------------------	-----

Kapitel 5 – Emissionen

Luftreinhaltung	12
Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten	6
Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten	6
Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen	1
Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausgasemissionsquellen	1
Emissionsquellenplan	1
Lärmschutz	2
Schallquellenplan	1
Sonstige Emissionen / Immissionen	2
Schornsteinhöhenbestimmung gemäß Nr. 5.5 TA Luft 2021	83
Immissionsprognose für Luftschadstoffe	78
Geräuschimmissionsprognose	59

Kapitel 6 – Anlagensicherheit

Anwendbarkeit der 12. BImSchV	3
Erläuterungen zur Anlagensicherheit	4
Formular 8.1 – Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1

Kapitel 7 – Brandschutz

Erläuterungen zum Brandschutz	1
Formular 11.1 – Brandschutz	2
Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen	1
Brandschutzkonzept (inkl. Anlagen und Pläne)	77
Löschwasserrückhaltung (inkl. Plan)	8

Kapitel 8 – Arbeitsschutz

Arbeitsstätten, Arbeitnehmerschutz	5
Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrstoffen	1
Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallversorgung	2
Arbeitsschutz während der Bauphase	4
Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz	1

Kapitel 9 – Abwasser

Allgemeine Beschreibung der Abwasserwirtschaft (inkl. Pläne)	22
Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser	20
Formular 9.3A – Angaben zur Abwasserbehandlung	6
Bezug zu bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnissen	2
Antrag gemäß § 58 WHG / § 61 LWG (Indirekteinleitung)	12
Antrag gemäß § 60 WHG / § 62 LWG (ZBA)	13
Antrag gemäß § 60 WHG / § 62 LWG (Regenrückhaltebecken KW4)	31
Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	35

Kapitel 10 – Abfälle

Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	5
Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen	12

Kapitel 11 – Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Erfordernis einer Vorprüfung	1
Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege	1
Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG	1
Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit – Erläuterungsbericht	81

Bauvorlagen (Bauantrag)

Antragsbeschreibungen und Pläne	108
---------------------------------	-----

Die eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigungen (Kapitel I / 2.2, 2.3 und 2.4) erfolgen zudem auf Grundlage der mit den Anträgen vom 6. März 2008 und 18. April 2011 vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der Änderungen und Aktualisierungen in den vorliegenden Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Für die Genehmigung gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

1 Allgemein

1.1 Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen

wurde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 BImSchG).

- 1.2 Für die Errichtung und den Betrieb der Abhitzekessel ist eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderlich, die aufgrund fehlenden Herstellerangaben noch nicht beantragt werden kann.

Die Genehmigung wird deshalb unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Errichtung der Abhitzekessel AHK 1 – 3 der SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, die erforderliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV vorgelegt wird.

Auflagen

- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenkomponenten.

Eine Kopie der Anzeige ist an die SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

- 1.4 Aufgrund der in §§ 51b, 52 und 52b BImSchG enthaltenen Regelungen ist ein Betreiberwechsel und/oder der Abschluss eines Betreibervertrages unverzüglich unter Beifügung entsprechender Unterlagen der SGD Süd, Regionalstelle Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG mitzuteilen. Eine Kopie der Mitteilung ist an die SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

Hinweis

Sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen festgelegt sind, bleiben Verpflichtungen aus zurückliegenden Genehmigungen und Anordnungen bestandskräftig.

2 Immissionsschutz

Auflagen

2.1 Für den Betrieb des KW 4 sind die nachfolgenden Betriebsarten zulässig:

- Betrieb der Gasturbinen GT 1, GT 2 und GT 3 einzeln oder gemeinsam im Lastbereich jeder einzelnen Gasturbine von 50 bis 100 %
- Bypassbetrieb der Gasturbine GT 1 oder GT 2 im Inselbetrieb < 300 Stunden pro Jahr in der Summe der Betriebszeiten beider Gasturbinen

Im Betrieb sind die Lastzustände zu dokumentieren.

2.2 Die Anfahrvorgänge sind für jede Gasturbine in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist jährlich zu erstellen, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Die Gasturbinen sind im Betrieb mit Erdgas so zu betreiben, dass je Gasturbine

a) kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	17 mg/m ³
Ammoniak	2,5 mg/m ³

b) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	40 mg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

c) kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter a) genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

2.4 Die Emissionsbegrenzungen der Gasturbinen beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt von 15 % und Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.5 Die Emissionsbegrenzungen der Gasturbinen beziehen sich auf einen zu überwachenden Teillastbereich von 50 bis 100 % Last je Gasturbine, bezogen auf die Feuerungswärmeleistung.

2.6 An den Gasturbinen sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an

- Stickstoffoxiden
- Kohlenmonoxid
- Ammoniak
- Formaldehyd

durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen. Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, die die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten. Die zur Beurteilung erforderlichen Betriebsgrößen sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln.

Der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz ist vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen vorzulegen.

2.7 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Im Kalibrierbericht sind auch die Kriterien für den Beginn der Messwerterfassung zu beschreiben. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, innerhalb von 12 Wochen vorzulegen. Der Betreiber ist verpflichtet für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen; erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

2.8 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.9 Jahresmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

- 2.10 Nach einer Betriebszeit von 6 Monaten ab der Inbetriebnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz für jede Gasturbine der tiefere Lastpunkt anzugeben, ab dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb der Gasturbine möglich ist. Die Bestimmung des tieferen Lastpunkts ist anhand vorhandener Messungen zu begründen.
Hinweis: Der Erlass einer nachträglichen Anordnung zur Festsetzung von Emissionsbegrenzungen für den Bereich zwischen dem tieferen Lastpunkt und dem im Antrag angegebenen Minimallastpunkt von 50 % bleibt vorbehalten.
- 2.11 Der Bypassbetrieb der Gasturbinen 1 und 2 im Schwarzfall ist zu dokumentieren. Hierbei sind die jeweilige Betriebsdauer und die entsprechenden Lastzustände zu erfassen und der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz auf Verlangen vorzulegen.
- 2.12 Der Betrieb der Schwarzstartaggregate ist in der Summe an max. 300 Stunden Jahr zulässig. Auf die Aufzeichnungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV wird hingewiesen.
- 2.13 Für den Betrieb der Schwarzstartaggregate SSA 1 und SSA 2 mit Dieselmotoren sind die folgenden Emissionsgrenzwerte einzuhalten:
- | | |
|------------------------------|----------------------|
| Gesamtstaub (ohne Rußfilter) | 50 mg/m ³ |
| Gesamtstaub (mit Rußfilter) | 5 mg/m ³ |
| Formaldehyd | 60 mg/m ³ |
- 2.14 Die Emissionsbegrenzungen der Schwarzstartaggregate SSA 1 und SSA 2 nach 2.13 beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % und Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 2.15 Die Ausführung der Schwarzstartaggregate SSA 1 und SSA 2 mit bzw. ohne Rußfilter ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

- 2.16 Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Schwarzstart-aggregate SSA 1 und SSA 2 und anschließend wiederkehrend die Emissionen an
- Gesamtstaub
 - Kohlenmonoxid
 - Schwefeloxide
 - Formaldehyd
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid
- durch Messung feststellen zu lassen. Die wiederkehrenden Messungen sind für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid jährlich und für Stickstoffdioxid, Schwefeloxide und Formaldehyd alle 3 Jahre durchzuführen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz unmittelbar elektronisch zu übersenden.
- 2.17 Die Bypass-Kamine sind mit Schalldämpfern so auszustatten, dass die Geräuschemissionen über der jeweiligen Mündung auf einen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 102 \text{ dB(A)}$ begrenzt werden.
- 2.18 Bei der Planung und Ausführung des KW 4 sind die schalltechnischen Annahmen der mit dem Antrag vorgelegten Geräuschimmissionsprognose ([REDACTED] Bericht Nr. M176944/03) vom 18.03.2024 umzusetzen. Eine entsprechende Bestätigung ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.19 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte müssen im Betrieb des KW 4 die jeweiligen Immissionsanteile den Immissionsrichtwert für Geräusche um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Immissionsort		Immissionsrichtwert nach TA Lärm in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	Mainz-Mombach, Körnerstr. 18	60	45
IO 2	Mainz-Mombach, Heimstr. 12	55	40
IO 3	Mainz-Mombach, Kinderneurologisches Zentrum, Hartmühlenweg 2-4	45	35
IO 4	Mainz-Mombach, AWO Alten- und Pflegeheim Ursel-Distelhut-Haus, Bernhard-Winter-Straße 33	45	35
IO 5	Wiesbaden-Biebrich, Rheingastr. 171	55	40
IO 6	Wiesbaden-Biebrich, Wilhelm-Kopp-Str. 2	55	40
IO 7	Wiesbaden-Biebrich, Rheingastr. 188	50	35
IO 8	Wiesbaden-Biebrich, Alexander-von- Engelberg-Str. 1 – 11	55	40
IO 9	Wiesbaden-Biebrich, Katharinenstift Zentrum für Altenhilfe und Rehabilitation, Rathausstr. 62 – 64	45	35
IO 10	Mainz-Kastel, An der Helling 26H	60	45
IO 11	Wohngebiet Zoll- und Binnenhafen	55	40

Durch eine der nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen ist frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Kraftwerks die Einhaltung des um 10 dB(A) verminderten Immissionsrichtwerts an den jeweiligen Immissionsorten durch eine geeignete messtechnische oder rechnerische Methode nachzuweisen. Die Nachweisführung ist vorab mit der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, abzustimmen.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

Hinweise zur 13. und 44. BImSchV

Soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, sind für die Gasturbinen die Anforderungen der 13. BImSchV einzuhalten.

Die Schwarzstartaggregate (SSA 1 und SSA 2) fallen unter den Anwendungsbereich der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV). Die Verordnung regelt besondere Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Feuerungsanlagen sowie deren Messung und Überwachung.

Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat vor der Inbetriebnahme den beabsichtigten Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 der Verordnung genannten Angaben vorzulegen. Ein entsprechendes Anzeigeformular steht unter <https://sgdsued.rlp.de/service/downloadbereich/gewerbeaufsicht> zur Verfügung.

3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Hinweise

Die geänderte Anlage ist weiterhin emissionshandelspflichtig. Die genehmigten Änderungen sind im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

Mit Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder – falls kein Probebetrieb stattfindet – mit Datum der Inbetriebnahme besteht die Verpflichtung zur Überwachung der Emissionen nach § 5 Abs. 1 TEHG.

Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür

ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

4 Arbeitsschutz

Auflagen

- 4.1 Bei Absturzhöhen bis 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern.
- 4.2 Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
- 4.3 Steigleitern sind aus korrosionsgeschütztem Material zu fertigen und mit rutschhemmenden Sprossen zu versehen.
- 4.4 Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.
- 4.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 4.6 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 4.7 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall sich in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.
- 4.8 Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen (Jalousien, Blenden) versehen sein, dass die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können. Der Sonnenschutz ist zweckmäßigerweise außen vor den Fenstern anzuordnen.

- 4.9 Die Messstellen für die Emissionsüberwachung sind unfallsicher auszuführen. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen. Die Messstellen sind mit einer künstlichen Beleuchtung nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 auszustatten.
- 4.10 Rohrleitungen mit Ausblase- und Entleerfunktionen sind so zu verlegen, dass die Ableitung ohne Gefährdung der Beschäftigten erfolgt. Für die Mündungen sind ausreichende Abstände zu Arbeitsplätzen und Verkehrswegen einzuhalten.
- 4.11 Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern. Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekuranten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.
- Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.
- Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.
- 4.12 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
- 4.13 Für heiße Oberflächen ist das Erfordernis eines Berührungsschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierbei sind die entsprechenden Vorschriften und Normen (z. B. DIN EN ISO 13732-1) zu berücksichtigen, der Berührungsschutz kann nicht pauschal von der Temperatur abgeleitet werden. Das Ergebnis der Beurteilung ist zu dokumentieren.

Hinweise zur Arbeitsstätte

Im Übrigen sind arbeitsstättenrechtliche Anforderungen erfüllt, wenn folgende gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden:

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dabei sind die Gefährdungen für die Beschäftigten arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und umzusetzen.

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

Von den unter Nummer 4.1 bis 4.13 genannten arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

Hinweise zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden

oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist

oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

5 Baurecht

Bedingungen

Mit den Bauarbeiten darf erst nach dem Erfüllen der folgenden Bedingungen begonnen werden:

- 5.1 Vor Baubeginn ist dem Bauamt, Abteilung Bauaufsicht der Stadt Mainz, mit der beiliegenden Baubeginnsanzeige der Name, die Anschrift und die Berufsbezeichnung der bauleitenden Person im Sinne § 56a LBauO mitzuteilen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 LBauO).
- 5.2 Vor Baubeginn ist eine Bescheinigung eines bzw. einer Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Nachweises über die Standsicherheit des Gebäudes vorzulegen.

Hinweis: Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen. Für den Prüfbericht ist der durch das Ministerium der Finanzen vorgegebene Vordruck zu verwenden. Sofern zutreffend, sind der beiliegenden Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen. Die Unterlagen sind möglichst papierlos auf CD-ROM im PDF-Format bei der unteren Bauaufsicht der Stadt Mainz einzureichen.

5.3 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt werden. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage muss durch sachverständige Personen oder Stellen gemäß § 77 Abs. 2 LBauO vorgenommen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Baubeginnsanzeige beizufügen.

5.4 Auflage

Vor der Ingebrauchnahme ist mit der beiliegenden Fertigstellungsanzeige (d. h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung) durch den Sachverständigen für baulichen Brandschutz eine Bescheinigung vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz entsprechend der Bauunterlagen bestätigt wird (§ 78 Abs. 7 LBauO). Dieser Bescheinigung sind die Prüfungsnachweise der Sachverständigen und Sachkundigen nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen beizufügen.

6 Brandschutz

Hinweise

Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigenbüros Brandschutz [REDACTED] vom 18. März 2024, Vorgangsnummer 05-23020-03 (BSK I) und die Ergänzung zum BSK „Löschwasserrückhaltung Berechnung“ des Sachverständigenbüros Brandschutz [REDACTED] vom 18. Juli 2024, Vorgangsnummer E01-05-23020-03 (BSK II), werden als Grundlage für die brandschutztechnischen Maßnahmen zum Bauvorhaben und unter Beachtung der nachstehenden brandschutztechnischen Auflagen akzeptiert.

Die Durchsicht des zum Bauantrag eingereichten Konzeptes hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrunde liegenden Ansätze werden als richtig unterstellt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Sachverständigen bzw. des Bauherrn verbleibt.

Auflagen

6.1 Das oben genannte Brandschutzkonzept (BSK I) und die Ergänzung (BSK II), sind in vollem Umfang zu realisieren.

- 6.2 Abweichungen zu Festlegungen der v. g. Punkte des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr Mainz.

Über das Brandschutzkonzept hinaus sind nachstehend aufgeführte Punkte zu realisieren:

Aufzüge (BSK I, S. 25 f., Pkt. 6.12)

- 6.3 Für die Aufzüge sind die technischen Grundsätze in der derzeit gültigen Fassung des § 36 LBauO, die einschlägigen Teile der DIN EN 81 und die 12. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. GSGV) einzuhalten.
- 6.4 Die Lage des Triebwerksraums und/oder die Einbauorte des Hauptschalters sowie des Tableaus für Notfälle und Prüfungen der Aufzüge müssen auf einem Schild nach DIN 4066 in der Hauptzugangsebene in der Nähe der Aufzugszugänge angegeben werden.
- 6.5 Der Triebwerksraum des Aufzugs muss für die Feuerwehr zugänglich sein und mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Triebwerksraum“ versehen sein.
- 6.6 Bei maschinenraumlosen Aufzügen ist die Vorrichtung zur Aufnahme des Tableaus für Notfälle und Prüfungen mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Notbetrieb“ zu versehen. Die Abschlusstür muss mit dem Entriegelungs-Dreikant nach EN 81-20:2014, 5.3.9.3 zu öffnen sein. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, muss der Schlüssel zur Öffnung unmittelbar neben der Tür/Klappe in einem Notschlüsselkasten vorgehalten werden.

Hinweis:

Die Fahrkörbe von Aufzügen in Gebäuden mit mehr als vier Geschossen über der Geländeoberfläche müssen zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein (§ 36 Abs. 4 LBauO).

Brandmeldeanlagen (BSK I, S. 28 f., Pkt. 7.1)

- 6.7 Möglichst frühzeitig, spätestens vor der Installation der Brandmeldeanlage, ist gemäß DIN 14675 ein Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle (Amt 37) zu führen. Eine Ausfertigung des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes nach Punkt 5 der DIN, eine Ausfertigung der Brandfallmatrix nach DIN 14675, sowie das Schema Brandmeldeanlage ist dabei zur Verfügung zu stellen. Für das Konzept kann die Vorlage VdS 3140 verwendet werden.
- 6.8 Der Aufbau und der Betrieb der Brandmeldeanlage sind hinsichtlich der Alarmierung und der Alarmorganisation mit der Feuerwehr (Amt 37) abzustimmen. Hierbei sind insbesondere festzulegen:
- a. Abweichend zu den Angaben in Formular 11.1 - Brandschutz unter dem Pkt. „Branderkennung und -meldung“ ist die Brandmeldeanlage bei der Feuerwehr Mainz aufzuschalten (siehe auch Protokoll Fa. Dornier vom 17.01.2024, Pkt. 2.1). Die Alarmierung der Feuerwehr Mainz muss automatisiert durch die BMA erfolgen.
 - b. Errichtung eines neuen Feuerwehr-Schlüsseldepots.
 - c. Aufgrund der Größe des Objektes sind im Feuerwehr-Schlüsseldepot mindestens zwei überwachte Generalschlüssel vorzuhalten. Sollte sich im Planungsgespräch (siehe 6.7) herausstellen, dass die zweifache Schlüsselvorhaltung aus einsatztaktischen Gründen nicht ausreicht, so ist die Vorhaltung von 4 überwachten Generalschlüsseln vorzusehen.
 - d. Anordnung eines Freischaltelementes.
 - e. Für die neu hinzu gekommenen Bereiche sind Feuerwehr-Laufkarten anzufertigen. Die vorhandenen Feuerwehr-Laufkarten sind den neuen anzupassen.
 - f. Eine Meldergruppenkartei ist so anzulegen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Meldergruppenkarte möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen. Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Meldergruppenkarte erforderlich. Bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Laufkarten muss bei Alarm über der betreffenden Meldergruppenkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Meldergruppenkarte zu erleichtern.

- g. Grundsätzlich ist der gewaltfreie Zutritt zu allen brandmelderüberwachten Bereichen für die Feuerwehr sicherzustellen.
- h. Es sind die Anschaltbedingungen (AB) der Feuerwehr Mainz umzusetzen.
- i. Alarmierung im Gebäude je nach Bereich akustisch und in Bereichen mit erhöhtem Lärmpegel zusätzlich optisch, z. B. mittels Blitzleuchte (siehe auch Protokoll Fa. Dornier vom 17.01.2024, Pkt. 2.1).

Rauch- sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (BSK I, S. 31 f., Pkt. 7.4)

- 6.9 Gebäudeteil UBA: Abweichend zu den Angaben im Textteil des BSK (S. 31) sind die Bedienstellen für den Rauchabzug nicht nur im EG (Ebene +/-0,00 m) und obersten Geschoss (Ebene +34,285 m) vorzusehen, sondern wie im Brandschutzplan dargestellt zusätzlich auf den Ebenen +17,90 m und +29,375 m.
- 6.10 Übrige Gebäudeteile: Die Bedienstellen für die Rauchabzugsanlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in den übrigen Gebäudeteilen sind wie im BSK vorgeschlagen umzusetzen (S. 32).
- 6.11 Vorzugsweise sind Handauslöseeinrichtungen in der Farbe „Tieforange“ RAL 2011 mit einer Beschriftung „Rauchabzug“ zu verwenden.
- 6.12 Sofern in der weiteren Planung die Erforderlichkeit von maschinellen Entrauchungsanlagen entsteht, ist frühzeitig ein Planungsgespräch mit der Feuerwehr Mainz zu führen.

Selbsttätige Löschanlagen (BSK I, S. 33 f., Pkt. 7.6)

- 6.13 Die Auslösung einer selbsttätigen Löschanlage muss zur automatischen Alarmierung der Feuerwehr durch die BMA führen.

Hinweis: Entgegen den Angaben im BSK muss die Alarmierung der Feuerwehr durch die BMA gerade bei Auslösen einer automatischen Löschanlage umgehend und automatisch erfolgen. Die Zeitverzögerung durch eine Erkundung durch Mitarbeiter ist aus Sicht der Feuerwehr nicht zu dulden. Löschanlagen sind nicht zwingend zum Löschen eines Brandes ausgelegt, sondern lediglich zur Begrenzung auf den Entstehungsbrand.

- 6.14 Vor Beginn der Ausführungsplanung der selbsttätigen Löschanlagen – hier: CO₂-Löschanlage und Sprühwasserlöschanlage – hat eine Absprache diesbezüglich mit der Feuerwehr Mainz zu erfolgen.

Löschwasseranlage „trocken“ oder Wandhydranten (BSK I, S. 35, Pkt. 7.8)

- 6.15 Im Gebäudeteil UBA die Wandhydrantenanlage Typ F – an die vorzuhaltende Löschanlage angeschlossen – einer Löschwasseranlage „trocken“ vorzuziehen (siehe auch Protokoll BS [REDACTED] vom 17.01.2024).
- 6.16 An den übrigen (Außen-)Treppen sind Löschwasseranlagen „trocken“ zu installieren. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
- 6.16.1 Die Löschwassereinspeisung nach DIN 14461 Teil 2 mit B-Festkupplungen muss sich 800 mm (+/-200 mm) über der Geländeoberfläche befinden.
- 6.16.2 Die Einspeisung für den Treppenraum ist an der Außenkante, in unmittelbarer Nähe des Treppenraumausganges, zu positionieren. Im Abstand von nicht mehr als 15 m zur Einspeisestelle ist eine Bewegungsfläche von mindestens 7 x 12 m für ein Feuerwehrfahrzeug anzulegen. Die Bewegungsfläche muss über von der Feuerwehr befahrbare Flächen erreichbar sein. Die Position der Einspeisung und der Bewegungsfläche ist mit der Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.
- 6.16.3 Der Zugang zur Einspeisung muss ungehindert sichergestellt sein. An der Einspeisung ist ein Schild DIN 4066 mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung“ und dem Einspeiseabschnitt anzubringen.
- 6.16.4 Die Löschwasseranlage „trocken“ muss in jedem Geschoss Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtungen nach DIN 14461 Teil 2 haben.
- 6.16.5 An den Außenseiten der Türen der Entnahmeeinrichtungen ist ein Schild mit der Aufschrift „Löschwasserleitung, trocken“ anzubringen. Das Schild muss der DIN 4066 entsprechen.
- 6.16.6 Um Vandalismus zu verhindern sind die Einspeise- und Entnahmevorrichtungen mit Blechschränken einzuhausen. Der Verschluss muss der DIN 14925 entsprechen.
- 6.16.7 Jede Schlauchanschlussarmatur muss sich 1200 mm (+/- 400 mm) über dem Fußboden befinden.

- 6.16.8 Ein Kuppeln des Feuerwehrschauches mit Hufe der Kupplungsschlüssel 14822-BC-St muss sichergestellt sein, ebenso der knickfreie Anschluss eines Druckschauches nach DIN 14811.
- 6.16.9 Türen sind mit dem Verschluss nach DIN 14925 zu versehen.
- 6.16.10 Die Löschwasseranlagen „trocken“ sind nach Fertigstellung sowie in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als 3 Jahre sein dürfen, durch Sachkundige zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Auf die Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) wird hingewiesen.

Objektfunkanlage (BSK I, S. 38 f., Pkt. 7.11)

- 6.17 Spätestens vor Inbetriebnahme des Gebäudes ist der Nachweis zu erbringen, dass die Funkkommunikation im Einsatzfall im gesamten Gebäude ohne digitale Objektfunkanlage möglich ist. Hierzu sind Feldstärkemessungen durchzuführen. Anhand von Protokollen ist die „Nichterforderlichkeit“ einer Objektfunkanlage nachzuweisen.
- 6.18 Sofern durch die Feldstärkemessungen die „Nichterforderlichkeit“ nicht nachgewiesen werden kann, ist eine Objektfunkanlage zu installieren. Details sind mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.

Abnahmen, Prüfungen, Wartungen - AnlPrüfVO RP (BSK I, S. 39, Pkt. 7.12)

- 6.19 Auch Löschanlagen die nicht bauaufsichtlich gefordert sind, sind durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige prüfen zu lassen.

Hinweis: Die geplanten selbsttätigen Löschanlagen dienen als Kompensationsmaßnahmen bei Erleichterungen (siehe BSK I, S. 49, Pkt. 12); tragende und aussteifende Bauteile ohne Feuerwiderstand anstatt feuerbeständiger Bauteile und Überschreitung der Brandabschnittsgröße.

Löschwasserrückhaltung (BSK I, S. 43 ff., Pkt. 9.3 und BSK II, S. 6, Pkt. 2.2.2)

- 6.20 Die im Text erwähnten mobilen Löschwasserbarrieren sind durch den Betreiber im unmittelbaren Nahbereich um die entsprechende Tür bzw. das entsprechende Tor vorzuhalten. Die Vorhaltung ist mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen (siehe auch Protokoll Fa. Dornier vom 17.01.2024, Pkt. 4.3).

Regenrückhaltebecken (BSK II, S. 6 f., Pkt. 2.2.3)

- 6.21 Das geplante Regenrückhaltebecken, welches auch zur Löschwasserrückhaltung dient, ist mit einem Füllanschluss (Storz B-Kupplung) auszustatten, so dass dieses auch zum Umpumpen und Befüllen mit an anderer Stelle anfallendem kontaminiertem Löschwasser genutzt werden kann. Die Ausführung und Kennzeichnung des Füllanschlusses ist mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.

Grundlagen (BSK I, S. 46, Pkt. 10)

- 6.22 Die verwendeten und relevanten Textauszüge der VGB-R-108 „Richtlinie Brandschutz im Kraftwerk“ sind der Feuerwehr Mainz zur Verfügung zu stellen (siehe auch Protokoll Fa. Dornier vom 17.01.2024, Pkt. 5.1).

Feuerwehrplan (BSK I, S. 45, Pkt. 9.4 und BSK II, S. 45, Pkt. 9.4)

- 6.23 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vom gesamten Gebäude ein Feuerwehrplan anzufertigen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Berufsfeuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.
- 6.24 Darüber hinaus sind die vorhandenen Feuerwehrpläne der von der Baumaßnahme tangierten Objekte nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend zu ergänzen.
- 6.25 Im Feuerwehrplan ist insbesondere auf die Abweichung beim Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden Bauteile hinzuweisen.
- 6.26 Die Löschwasserrückhaltung ist als separater Sonderplan im Feuerwehrplan darzustellen.
- 6.27 Des Weiteren sind die oben genannten Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg-/bmp- alternativ auch tif-Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem ein Exemplar des oben genannten Feuerwehrplans deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift „Feuerwehrpläne“ zu kennzeichnen.

Hinweis: Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet, dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

Hinweis zu Abweichungen und Erleichterungen (BSK I, S. 48 f., Pkt. 12)

Die unter Pkt. 12 auf Seite 48 ff. des BSK aufgeführten und von Sachverständigen bewerteten Abweichungen sowie Erleichterungen und Kompensationsmaßnahmen sind in sich schlüssig und plausibel dargelegt. Durch den Einbau der selbsttätigen Löschanlagen in Verbindung mit den oben genannten Bedingungen (unmittelbare und automatische Alarmierung der Feuerwehr durch die BMA) wird das Schutzziel erfüllt. Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 LBauO werden daher die im BSK dargestellten Erleichterungen nach § 27 LBauO in Verbindung mit Abschnitt 7 der IndBauRL zugelassen.

7 Raumordnung und Landesplanung

Hinweis

Es liegen Informationen vor, dass am östlichen Rand des geplanten Standortes eine Hochdruckgasleitung der E.ON Ruhrgas AG verläuft. Nähere Informationen zur Lage und eventuellen Schutzvorkehrungen der Leitung sind bei Bedarf direkt beim Betreiber einzuholen.

8 Luftfahrt

8.1 Auflage

Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist mindestens 3 Wochen vor der geplanten Aufstellung bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen:

Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Postfach 90 61 10 / 529 bzw.
LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org

9 Naturschutz

Auflagen

- 9.1 Um den aktuellen Zustand der sanierten Baufläche hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, hat vor Baubeginn eine artenschutzfachlich qualifizierte Person die Baufläche nochmals zu begehen und letztendlich die Bauarbeiten freizugeben.
- 9.2 Die im Freiflächenplan vom 18.03.2024 gemachten Angaben sind umzusetzen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang unverzüglich gleichwertig zu ersetzen.
- 9.3 Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Anlage durchzuführen. Für die zwingend erforderliche Abnahme der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Mainz ist mit dieser rechtzeitig vorher ein Termin zu vereinbaren

10 Bodenschutz

10.1 Bedingung

Vor Baubeginn ist die Abschlusssdokumentation der Teilsanierungsmaßnahme sowie das Konzept zur Sicherung der Fläche der SGD Süd, Referat 31, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt, vorzulegen und abzustimmen (siehe „C. Nebenbestimmungen und Hinweise, I. Bodenschutz/Kreislaufwirtschaft, Punkte 4 und 5“ des Bescheides vom 15. Mai 2023, Az.: 6132-0016#2022/0002-0111 31 AB5).

Auflagen

- 10.2 Der mit Bescheid der SGD Süd vom 15. Mai 2023 (Az.: 6132-0016#2022/0002-0111 31 AB5) für verbindlich erklärte Sanierungsplan der CDM Smith Consult GmbH vom 09. März 2023 (Projekt-Nr.: 266866, Bericht-Nr.: 08) sowie die im vorgenannten Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
- 10.3 Aufgrund des Umfangs der geplanten Eingriffe in den Boden ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen.

11 Kreislauf-/Abfallwirtschaft

11.1 Auflage

Die Entsorgungsnachweise nach Nachweisverordnung (NachwV) der im KW 4 anfallenden nachweispflichtigen Abfälle sind vor Inbetriebnahme der oberen Abfallbehörde der SGD Süd vorzulegen.

Hinweis

Neben den für die Errichtung der Anlage beauftragten Firmen, ist auch der Betreiber selbst zur Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verpflichtet.

12 Wasserwirtschaft

12.1 Auflage

Bei einer Betriebsstörung, bei der mit dem Austritt von erhöhten Emissionen (Schadstoffe, Stäube) zu rechnen ist, ist der Wasserversorger Mainzer Stadtwerke sofort durch den Betreiber des Kraftwerks zu benachrichtigen, um Vorkehrungen für den Betrieb der komplexen Zuluft-/Belüftungsanlage des Wasserwerks Petersaue treffen zu können.

Hinweise

Sollte im Rahmen der Baumaßnahme eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde der Stadt Mainz, einzuholen.

Sofern durch eine Pfahlgründung keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit herbeigeführt wird, entfällt nach § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG die Erlaubnispflicht.

Gemäß der Auflistung in Kapitel 4 der Antragsunterlagen „gehandhabte Stoffe“ sind aus Sicht der unteren Wasserbehörde 16 AwSV-Anlagen geplant. Die Anlagen sind zu beschreiben, nach § 14 AwSV abzugrenzen, nach § 39 AwSV einer Gefährdungsstufe zuzuordnen und je eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, stand-sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV).

Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793) beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG).

Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, deren Eignung nach § 63 WHG erwiesen ist.¹ § 41 AwSV bleibt unberührt.

Die bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweise und sonstigen Nachweise sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde – bei prüfpflichtigen Anlagen auch dem Sachverständigen – auf Nachfrage vorzulegen.

Sofern sich insbesondere im Laufe der Ausführungsplanung ergibt, dass für die Anlage bzw. Teile der Anlage eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich wird, sind spätestens 6 Wochen vor der Errichtung selbiger aussagefähigen Unterlagen zur Feststellung der Eignung bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Mainz einzureichen.

Betriebsstörungen; Meldepflicht

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (§ 24 Abs. 1 AwSV).

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines

¹ Die Thematik ist sehr komplex. Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedürfen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises beispielsweise in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder einer europäisch technischen Zulassung (ETA), sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt. Einzelanfertigungen dagegen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG, sofern die Ausnahmeregelungen des § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie des § 41 AwSV nicht greifen.

Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG).

Anlagendokumentation

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen (siehe TRwS DWA-A 779, Kapitel 10.3) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben (§ 43 Abs. 1 AwSV).

Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Abs. 2 AwSV flüssigkeits- und undurchlässig² auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).

Die jeweiligen Rückhaltevolumina sind nach § 18 AwSV in Verbindung mit der TRwS 785 zu bemessen.

Rückhaltung bei Brandereignissen

Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.

Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Instandhaltung ist nach aktueller TRwS 779 Kapitel 10.2.3 zu dokumentieren.

Überwachungspflichten

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und -

² Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen bleiben unberührt:

- a. Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen sind durchzuführen.
- b. Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
- c. Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer³, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

Abfüllfläche

Abfüllvorgänge (z. B. zur Anlieferung von Ammoniakwasser) sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertrauten Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

³ Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h.

13 Abwasser

Auflagen

- 13.1 Für die Errichtung und den Betrieb des KW 4 ist ein entsprechender Entwässerungsantrag beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR einzureichen.
- 13.2 Darüber hinaus sind die Anforderungen der aktuell gültigen Entwässerungsgenehmigung gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Mainz einzuhalten, insbesondere die vorgegebene Frachtbegrenzung für den Parameter Ammonium-Stickstoff sowie der vorgegebene Einleitzeitraum.
- 13.3 Jede emissionsrelevante Betriebsstörung ist dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Hinweis

Es wird auf die Bestimmungen der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim“ vom 3. Dezember 2009 verwiesen.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG i. V. m. § 62 LWG

14 Vollentsalzungs- und Zentrale Betriebswasseraufbereitungsanlage

Die der KMW AG vom Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz mit Bescheid Az. 10 32 – 04.09a vom 10. Juli 1990 erteilte Genehmigung wird auf Antrag geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst.

Auflagen

- 14.1 Der Betreiber hat die an höchster Stelle des Treppenraumes eingebaute Rauchabzugsvorrichtung von einem Sachkundigen in regelmäßigen Zeitabständen nach Angabe des Herstellers, mindestens jedoch in jährlichen Abständen, prüfen zu lassen.
- 14.2 Die Vorratsbehälter zur Aufnahme der Gefahrstoffe (Salzsäure, Natriumhydroxid, etc.) sind entsprechend ihrem Inhalt mit dem jeweiligen Stoffnamen gut, deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

- 14.3 Die Anlagen sind in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, ist ausreichend Ersatz vorzuhalten.
- 14.4 Die für den ordnungsgemäßen und bescheidskonformen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß Herstellervorgaben zu überprüfen, zu kalibrieren und zu betreiben.
- 14.5 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle gut zugänglich zu machen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.
- 14.6 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise, ist vorab der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 14.7 Jede emissionsrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Hinweise

Der Betrieb der Anlage hat nach den hier zugrunde gelegten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bzw. einer Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten (§ 60 WHG, §§ 2 Abs. 1, 13 ff. LBauO). Beim Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften und technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist gemäß § 101 WHG jederzeit zu ermöglichen und zu unterstützen.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG

15 Einleitung von anfallenden Abwässern

Die der KMW AG mit Bescheid Az. 31/546-22 Si vom 22. März 2011 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 23. Mai 2011 geänderte Genehmigung wird auf Antrag erneut geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst.

Auflagen / Anforderungen an das Abwasser

15.1 Ammoniumhaltige Regenerate aus den Kondensatreinigungsanlagen (KRA) der Kraftwerke (KW) 2, 3 und 4

Die in den bestehenden KW 2 und 3 sowie dem geplanten KW 4 anfallenden ammoniumhaltigen Abwässer (Regenerate) aus den KRA sind in einer Vorbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) zu neutralisieren und in einer Menge von max. 10 m³/h, 110 m³/d und 5.000 m³/a in die öffentliche Kanalisation der Stadt Mainz einzuleiten.

Im Ablauf der Neutralisationsanlage im KW 2 vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswerte	Probenahmeart
Zink	1,0 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	0,5 mg/l	
Cadmium	0,05 mg/l	
Kupfer	0,5 mg/l	
Blei	0,1 mg/l	
Nickel	0,5 mg/l	
AOX	0,5 mg/l	Stichprobe

Maßgebend ist der Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung (AbwV) Teil A „Anwendungsbereich“, Abs. 1, Nr. 3 „Sonstige Anfallstellen bei der Dampferzeugung“ und Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung, Nr. 3 „Dampferzeugung“. Darüber hinaus sind die Anforderungen der Entwässerungsgenehmigung gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Mainz einzuhalten, insbesondere die vorgegebene Frachtbegrenzung für den Parameter Ammonium-Stickstoff sowie der vorgegebenen Einleitezeitraum.

15.2 Selbstüberwachung

Im Ablauf des Neutralisationsbeckens im KW 2 ist vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation mindestens folgende Selbstüberwachung durchzuführen:

- täglich eine Sichtkontrolle der einzelnen Behandlungsteile auf ordnungsgemäße Betriebsweise, Beschädigung und Anlagendichtheit.

Parameter	Probenahmeart	Häufigkeit
Zink	qualifizierte Stichprobe	6 x jährlich
Chrom, gesamt		
Cadmium		
Kupfer		
Blei		
Nickel		
AOX	Stichprobe	monatlich
pH-Wert	selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
Volumenstrom		

Sollten die in der Selbstüberwachung durchgeführten Messungen aufzeigen, dass Parameter keine oder wenig Relevanz haben, so kann eine Reduzierung der Häufigkeit der Selbstüberwachung unter Darlegung der Gründe beantragt werden.

15.3 Überwachungsregelung

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als

100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

15.4 Analysen- und Messverfahren

Die festgelegten Werte sind nach den in der Anlage zur Abwasserverordnung (AbwV) enthaltenen Analyse- und Messverfahren zu bestimmen. Im Einzelfall können nach Abstimmung mit der SGD Süd auch andere gleichwertige Verfahren angewendet werden.

15.5 Messsysteme

Die für den ordnungsgemäßen und bescheidskonformen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß Herstellervorgaben zu überprüfen, zu kalibrieren und zu betreiben.

15.6 Durchführung und Dokumentation der Selbstüberwachung

Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

Die Vorschriften der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) sind zu beachten.

Der Anlagenbetreiber hat jährlich zum 10. März je eine Ausfertigung des Selbstüberwachungsberichtes nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vorzulegen. Überschreitungen sind zu erläutern (Anlage 5 zu § 6 Abs. 1 SÜVOA).

Die allgemeinen Kontrollen und Prüfungen sind im jährlichen Selbstüberwachungsbericht unter Berücksichtigung von besonderen Vorkommnissen wie Störungen, Reparaturen, etc. entsprechend Anlage 5 und 7 zu § 6 Abs. 1 SÜVOA darzustellen.

Der ordnungsgemäße Zustand des Kanalnetzes ist gemäß § 4 SÜVOA regelmäßig zu überprüfen.

15.7 Betriebstagebuch

Über den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch nach Maßgabe des § 5 SÜVOA zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

Das Betriebstagebuch ist gemäß § 5 Abs. 3 SÜVOA für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

15.8 Melde- und Anzeigepflichten

Jede emissionsrelevante, auch teilstromrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz sowie der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz und der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur künftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung

15.9 Gewässerschutzbeauftragter

Der Einleiter von Abwasser hat einen Gewässerschutzbeauftragten nach §§ 64-66 WHG zu bestellen.

Die Bestellung und ggf. spätere Änderungen sind der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz anzuzeigen.

15.10 Behördliche Überwachung

Der Einleiter von Abwasser ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der

Anlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG i. V. m. § 62 LWG

16 Regenrückhaltebecken

Bauauflagen

- 16.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist der SGD Süd als obere Wasserbehörde (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße) schriftlich anzuzeigen. Bei Mitteilung des Baubeginns ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen.
- 16.2 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das Bauende der SGD Süd (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße) schriftlich anzuzeigen und es ist gleichzeitig zu bestätigen, dass die Ausführung der Maßnahme entsprechend den genehmigten Unterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid erfolgte. Änderungen sind zu begründen und ggf. durch Bestandspläne zu belegen.

Betriebsauflagen

- 16.3 Die Anlagen sind in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, ist ausreichend Ersatz vorzuhalten.
- 16.4 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle gut zugänglich zu machen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.
- 16.5 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise, ist vorab

der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 16.6 Jede emissionsrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Hinweise

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlage haben nach den hier zugrunde gelegten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bzw. einer Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

Die wasserrechtliche Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten (§ 60 WHG, §§ 2 Abs. 1, 13 ff. LBauO).

Beim Bau und Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften und technische Regeln, wie die Arbeitsblätter DWA-A 110, DWA-A 117, DWA-A 118 und das Arbeitsblatt DWA-A 102-2 in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, dass sie sicher den physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Abwassers, des

Klärschlamm, des Grundwassers, des Bodens und der Luft standhalten. Die einzelnen Baustoffe dürfen einander nicht schädlich beeinflussen. Auf die Vorschriften der §§ 18 bis 26 LBauO wird besonders hingewiesen.

Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist gemäß § 101 WHG jederzeit zu ermöglichen und zu unterstützen.

In Bezug auf die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen ist die Abfallentsorgungssatzung der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft zu beachten. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Satzungsträger herzustellen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen von verwertbaren Stoffen und diese untereinander getrennt zu halten. Der Anfall unbelasteten Bodenaushubes ist soweit wie möglich durch unmittelbare Wiederverwendung vor Ort zu minimieren. Vor Ort nicht verwertbare Überschussmassen sind extern einer Wiederverwertung zuzuführen.

Sofern Eingriffe in den Untergrund geplant sind, ist Folgendes zu beachten:

- a. Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Verunreinigungen des Bodens oder belastetes Schicht- oder Grundwasser, so ist unverzüglich die SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei akuter Gefahr (freigelegte Schadstoffe, Ausgasungen u. ä.) sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- b. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

VI. Begründung

1 Sachverhalt

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG betreibt am Standort auf der „Ingelheimer Aue“ in Mainz ein Kraftwerk zur Erzeugung von Strom und Dampf, das aus 4 Einzelkraftwerken (KW 2 bis 5) besteht und für eine Anlagenkapazität von 2551 MW genehmigt wurde. Darin ist auch das KW 4 enthalten, das bisher jedoch nicht errichtet wurde. Die beantragte Änderung umfasst nun die Errichtung und den Betrieb des KW 4 in einer zukunftsfähigen Ausführung sowie zur hocheffizienten und hochflexiblen Stromerzeugung für Grund-, Mittel- und Spitzenlast. Durch die neue Ausführung wird die Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 2291 MW reduziert.

Das aus dem geplanten KW 4 stammende ammoniumfreie Betriebsabwasser wird der ZBA zugeführt und muss dort entsprechend behandelt werden. Das aus der KRA des geplanten KW 4 stammende ammoniumhaltige Betriebsabwasser (Regenerate) soll vor dessen Indirekteinleitung aufbereitet werden. Hierzu wird das Abwasser in das bestehende Neutralisationsbecken geleitet, das sich im Gebäude des KW 2 befindet und genehmigungsrechtlich der ZBA zuzuordnen ist.

Die aus der KRA des KW 4 anfallenden Regenerate (ammoniumhaltige Abwässer) sollen vorbehandelt werden. Diese Vorbehandlung soll wiederum in der im Gebäude des KW 2 befindlichen Neutralisationsanlage vorgenommen und dieser Teilstrom anschließend indirekt in die Kanalisation der Stadt Mainz eingeleitet werden.

Für den Betrieb des KW 4 ist auch die Errichtung und der Betrieb eines RRB als Nebenanlage notwendig. Das geplante RRB soll zur Ableitung von unverschmutztem Regenwasser, über eine Drosseleinrichtung verzögert in das bereits bestehende RRB einleitend, dienen. Zusätzlich dient es der Löschwasserrückhaltung im Brandfall.

Die Anlage besteht aus den folgenden Komponenten:

Bezeichnung	Nr.	Auslegungsdaten
Gasturbine 1 (GT1)	4110.10	170 MW
Bypass-Schornstein GT1	4110.30	Ø 4 m, 56,9 m
Gasturbine 2 (GT2)	4120.10	170 MW
Bypass-Schornstein GT2	4120.30	Ø 4 m, 56,9 m

Gasturbine 3	4130.10	170 MW, 150 °C, 32 bar
Abhitzekessel 1 (AHK1)	4210.10	80 t/h, 542 °C, 85 bar 16 t/h, 270 °C, 7 bar
Schornstein AHK1	4210.30	Ø 3,4 m, 62,7 m
Abhitzekessel 2 (AHK2)	4220.10	80 t/h, 542 °C, 85 bar 16 t/h, 270 °C, 7 bar
Schornstein AHK2	4220.30	Ø 3,4 m, 62,7 m
Abhitzekessel 3 (AHK3)	4230.10	80 t/h, 542 °C, 85 bar 16 t/h, 270 °C, 7 bar
Schornstein AHK3	4230.30	Ø 3,4 m, 62,7 m
Schwarzstartaggregat 1 (SSA1)	4300.10	8 MW, 4 m³ Tank
Schwarzstartaggregat 2 (SSA2)	4300.20	8 MW, 4 m³ Tank
Schornstein Schwarzstartaggregate	4300.30	Ø 0,8 m, 41,2 m
Dampfturbine	4400.10	80 MW, 542 °C, 85 bar 80 MW, 270 °C, 7 bar
Lagerung Ammoniakwasser	4500.01	60 m³
Wasser-Dampf-System	4600	

Am 22. März 2024 reichte die KMW AG bei der SGD Süd den Genehmigungsantrag zur Änderung des KW 4 ein. Daneben wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die Durchführung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG beantragt.

2 Rechtsgrundlage

Das beantragte Vorhaben bedarf als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 16, 6 Abs. 1 und 10 BImSchG.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

3 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung sind gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Ziffer 1 die Struktur-

und Genehmigungsdirektionen. Örtlich zuständig ist nach § 8 Verwaltungsorganisationsreformgesetz sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Dementsprechend war vorliegend ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 2. August 2024 wurde die KMW AG darüber informiert, dass dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG nicht stattgegeben werden konnte, da die Anwendung der Norm für Änderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der beantragten Größe durch die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund war die Durchführung als vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG nicht möglich.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben. Neben Formularsatz und technischer Beschreibung anhand Text und Planunterlagen enthalten die vorgelegten Unterlagen weitere gutachterliche Ausführungen, wie z. B. eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Geräusche sowie ein Nachweis der Schornsteinhöhe.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen (Ausgangszustandsbericht – AZB). Den eingereichten Antragsunterlagen wurde kein AZB beigelegt. Dieser kann jedoch gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 der 9. BImSchV bis zum Beginn der Inbetriebnahme nachgereicht werden. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen beabsichtigt die Antragstellerin die Dokumentation der durchgeführten Teilsanierung einzureichen und diese als AZB zu verwenden.

Das Kraftwerk dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb des KW 4 in einer zukunftsfähigen Ausführung sowie zur hocheffizienten und hochflexiblen Stromerzeugung für Grund-, Mittel- und Spitzenlast.

Für die Genehmigung des KW 4 wurde bereits im Jahr 2005 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wurde festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestand.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die Anlagenkapazität wird durch die Änderung reduziert.
- Die Errichtung des KW 4 ist auf einer Fläche vorgesehen, auf der ein Bodenaustausch aufgrund von Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wird und deshalb keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorhanden sind. Der hohe Versiegelungsgrad am Anlagenstandort wird als Sicherungsmaßnahme und Teil des Sanierungskonzeptes umgesetzt.
- Die Geräuschemissionen unterschreiten an allen betrachteten Immissionsorten die Immissionswerte nach TA Lärm um mindestens 10 dB.
- Gefahren durch Störfälle können aufgrund des Einsatzes bewährter Technologien ausgeschlossen werden. Bei dem Kraftwerk handelt es sich zudem nicht um eine Störfall-Anlage im Sinne der 12. BImSchV.

- Die anfallenden Abwässer werden ordnungsgemäß abgeleitet. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die einschlägigen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet.
- Die Luftschadstoffe Immissionen des KW 4 an Stickstoffdioxid und Formaldehyd sowie die Gesamtzusatzbelastung aller KMW-Kraftwerksanlagen an Stickstoffdioxid sind irrelevant. Die bestehende Immissionssituation wird daher nicht relevant verändert. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind daher nicht zu erwarten.
- Der Anlagenstandort befindet sich in einem industriell geprägten Umfeld. Mit der Errichtung sind insoweit keine besonderen Einflüsse auf das Windfeld und die klein-klimatischen Verhältnisse zu erwarten. Aus der Freisetzung von Wärme und Wasserdampf über die Schornsteine sind keine relevanten Auswirkungen in Bodennähe zu erwarten.
- Die Errichtung erfolgt in einem industriell-gewerblich geprägten Umfeld und fügt sich sowohl in Dimension als auch im Erscheinungsbild in die vorhandene Bebauungsstruktur ein. Insoweit sind mit der Errichtung des KW 4 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.
- Auswirkungen über innerstaatliche Grenzen (Rheinland-Pfalz und Hessen) hinweg, wurden über den Untersuchungsraum in der Immissionsprognose berücksichtigt. Aufgrund des Abstands des Vorhabens zur Staatsgrenze, können grenzüberschreitende Auswirkungen über internationale Grenzen ausgeschlossen werden.
- Die Auswirkungen des Vorhabens wurden zusammen mit den bestehenden Kraftwerken 2, 3 und 5 betrachtet. Über die Immissionsprognose wurden die Immissionen der Gesamtanlage betrachtet und beurteilt. Die Gesamtzusatzbelastung der Anlage unterschreitet die Irrelevanzwerte nach TA Luft Nr. 4.1 Buchstabe c) aller betrachteten Stoffe deutlich.

Am 25. März 2024 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt. Durch die Nachreichung von ergänzenden Unterlagen und Vornahme von Korrekturen durch die Antragstellerin konnte am 11. Oktober 2024 die Vollständigkeit des Antrags festgestellt werden.

Das Vorhaben wurde am 18. November 2024 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie bereits am 15. November 2024 auf der Internetseite der SGD Süd öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde am 18. November 2024 in der Ausgabe für Mainz der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung“ auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG als Antragstellerin wurde ordnungsgemäß über das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung, den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die am Verfahren Beteiligten unterrichtet.

Insgesamt wurden die folgenden Fachbereiche und Behörden bzw. Institutionen gehört:

Stadtverwaltung Mainz

Grün- und Umweltamt (67)

Geschwister-Scholl-Str.4, Haus C, 55028 Mainz

(Stellungnahme vom 16.11.2024, Az.: 17 41 15/ KMW / 2024 1.1 §16 KW4)

Stadtverwaltung Wiesbaden

Umweltamt

Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden

(Stellungnahme vom 19.11.2024, Az.: ohne)

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung IV / Umwelt Wiesbaden

Kreuzberger Ring 17a +b, 65205 Wiesbaden

(Stellungnahme vom 17.04.2024, Az.: ohne)

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

City Campus – Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8, 13627 Berlin

(Stellungnahme vom 27.03.2024, Az.: V 3.1 - 14310-0493/173)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr (BAIUDBw), Abteilung Infra
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
(Stellungnahme vom 31.01.2025, Az.: 45-60-00 / IV-2232-24-SON)

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luft
Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen
(Stellungnahme vom 19.11.2024, Az.: VIII-4.12.9.3.5.286/24)

Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
Industriestraße 70, 55120 Mainz
(Stellungnahme vom 24.05.2024 und 19.11.2024, Az.: ohne)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 22
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
Kaiserstraße 31, 55116 Mainz
(Stellungnahme vom 04.12.2024, Az.: 6620#2024/0013-0111 22)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 31
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme über Referat 33)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 33
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz
Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz
(Stellungnahme vom 13.12.2024, Az.: 6620- 0001#2024/0005-0111 33)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 41
Raumordnung und Landesplanung
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 17.04.2024, Az.: 526-0003#2024/0007-0111 41)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 42
Obere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 16.05.2024, Az.: 6410-0006#2023/0003-0111 42)

Die Auslegung des Antrags und der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 25. November 2024 bis 24. Dezember 2024 auf der Internetseite der SGD Süd. Verlangen von Beteiligten, ihnen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, gingen nicht ein.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 24. Januar 2025 erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Ein Erörterungstermin fand aufgrund fehlender Einwendungen nicht statt. Eine Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde am 10. Februar 2025 im Staatsanzeiger, auf der Internetseite der SGD Süd und in der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung Mainz“ veröffentlicht.

In dem gemäß § 16 BImSchG durchzuführenden Verfahren haben die beteiligten Behörden bzw. Institutionen keine Einwände zu dem Vorhaben geäußert. Die von ihnen vorgeschlagenen, für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen.

4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und Erfüllung der sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten ebenso erfüllt werden wie die Anforderungen der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen – hier vornehmlich die der 13. und 44. BImSchV.

Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros [REDACTED], Bericht Nr. M176944/03 vom 18.03.2024 vorgelegt.

Zielrichtung für die Planung des neuen KW 4 war eine Unterschreitung der Beurteilungspegel für die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit um mindestens 10 dB(A).

Nach der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte in der Tag- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Die hierfür erforderlichen baulichen Voraussetzungen und Maßnahmen zur Schallminderung entsprechen dem Stand der Technik.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Geräuschimmissionsprognose benannt und werden über Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Festsetzung der Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen der Spitzenlastkessel erfolgte auf Grundlage der Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

Für die kontinuierliche Messung von Formaldehyd wurden in der Zwischenzeit geeignete Messgeräte durch das Umweltbundesamt zugelassen (www.resymesa.de). Daher wurde eine entsprechende Messverpflichtung formuliert.

Für die Gasturbinen 1 und 2 (GT 1 und GT2) ist ein Bypassbetrieb als Notbetrieb zur Absicherung des benachbarten Rechenzentrums vorgesehen. Da für die Versorgung im Schwarzfall eine Gasturbine ausreicht, wurde beantragt keine Emissionsbegrenzungen festzusetzen und zu überwachen. Nach § 33 Abs. 5 der 13. BImSchV kann die zuständige Behörde feststellen, dass die Einhaltung von Emissionsbegrenzungen unverhältnismäßig ist. Da dieser Betriebsfall nur selten und nur für wenige Stunden im Jahr erwartet wird und eine separate Ableitung der Abgase in diesem Betriebszustand erfolgt, wäre die Vorhaltung einer Abgasreinigungseinrichtung wie auch der entsprechenden Messtechnik für eine kontinuierliche Überwachung unverhältnismäßig. Daher sind die Absätze 1 bis 4 des § 33 der 13. BImSchV nicht anzuwenden. Durch eine Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die tatsächlichen Betriebszeiten und Lastzustände dokumentiert werden.

Im Zuge der Antragstellung war die Angabe eines tieferen Lastpunkts für die Gasturbinen nach Mitteilung der Antragstellerin nicht möglich, da hierfür belastbare Herstellerangaben fehlten. Durch die Formulierung einer Nebenbestimmung zur begründeten Benennung eines tieferen Lastpunkts der jeweiligen Gasturbine nach einer Betriebsdauer von 6 Monaten soll der zuständigen Behörde im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 33 Abs. 3 der 13. BImSchV die Möglichkeit eingeräumt werden, Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid festzulegen.

Für die Schwarzstartaggregate (SSA) waren die Festsetzungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) maßgeblich.

Das Regierungspräsidium Darmstadt sieht seinen Zuständigkeitsbereich in den Antragsunterlagen ausreichend beleuchtet. Die Einhaltung der Schallimmissionsgrenzwerte gemäß TA Lärm wurden für die relevanten Immissionsorte am Biebricher Rheinufer werden nachgewiesen und signifikant unterschritten. Auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird durch die Vorlage des lufthygienischen Gutachtens dargelegt.

4.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher anlagenbezogener Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Die für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden bzw. Institutionen wurden in den Bescheid übernommen. Darüber hinaus wurden keine Einwände oder Bedenken zu dem Vorhaben geäußert, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie den formulierten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 LBauO. Das Vorhaben stellt ein „Vorhaben besonderer Art und Nutzung“ im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 LBauO dar. Bauplanungsrechtlich beurteilt sich das Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die geplante Errichtung des KW 4 innerhalb des beplanten und bebauten Betriebsgeländes der KMW AG befindet.

Aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens ist eine Zustimmung nach §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich. Aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz wird als nicht erforderlich erachtet, da aufgrund der Lage in einem bauplanungsrechtlichen Innenbereich für das Vorhaben gemäß § 34 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung findet bzw. nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

Belange des Artenschutzes sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da laut Antragsunterlagen durch die Bodensanierung keine natürlich gewachsenen Böden und keine Biotopstrukturen mehr im Planungsbereich vorhanden sind, die als Lebensraum für

Tiere und Pflanzen dienen könnten. Aus diesem Grund wird die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Bearbeitung als nicht notwendig betrachtet.

Da bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, wird die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 gefordert. Die besondere Schutzwürdigkeit des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 BauGB.

Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in den §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bundeseinheitlich geregelt. Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist in den §§ 19 bis 23 Ersatzbaustoffverordnung bundeseinheitlich geregelt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des im Bodenschutzkataster registrierten Altstandortes „Baufeld KW 4, Teilbereich der Restfläche, ehem. Gaswerk, Mainz, Ingelheimer Aue“ (Reg.-Nr. 315 00 000 - 5090 / 000 - 08).

Die 2022 durchgeführten umwelttechnischen Untersuchungen des Baufeldes ergaben Belastungen des Bodens mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Phenolen, Cyaniden, Kohlenwasserstoffen, den aromatischen Kohlenwasserstoffen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole, Arsen, Quecksilber und DOC oberhalb des oPW3 des ALEX-Merkblatts 02, aus welchen ein Sanierungserfordernis abgeleitet wurde.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bau und den Betrieb des neuen KW 4, sofern die genannten Hinweise beachtet und die Entsorgungsnachweis nach NachwV der im KW 4 anfallenden nachweispflichtigen Abfälle noch vor Inbetriebnahme vorgelegt werden.

Für neue Einleitungen in ein Gewässer ist grundsätzlich ein „Fachbeitrag Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL)“ seitens der Genehmigungsbehörde vom Vorhabenträger zu fordern. Als Ergebnis des eingereichten Fachbeitrags kann bzgl. der Indirekteinleitung von vorbehandeltem ammoniumhaltigem Betriebsabwasser, welches aus der KRA des geplanten KW 4 stammt, das Folgende festgehalten werden:

- Die Prüfung des Verschlechterungsverbotes ergab, dass sich weder Menge noch Zusammensetzung des betreffenden Abwassers gegenüber der bestehenden und genehmigten Einleitung aufgrund des Vorhabens ändert. Es kann daher zu keiner messbaren oder kurzzeitigen, nicht dauerhaften Verschlechterung kommen.
- Die Prüfung des Zielerreichungsgebotes ergab, dass die Indirekteinleitung von vorbehandeltem ammoniumhaltigem Betriebsabwasser, welches aus der KRA des geplanten KW 4 stammt, in keinem Widerspruch zu den Ergänzenden Maßnahmen für den betroffenen Oberflächenwasserkörper „Unterer Oberrhein“ gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog steht.

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage stehen nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

VIII. Anlagen

Antragsunterlagen mit Sichtvermerk (werden mit getrennter Post zugesandt)
„Roter Punkt“ nebst Information zum Baustellenschild, Formular Baubeginnsanzeige,
Formular Fertigstellungsanzeige, Formular Rohbaufertigstellungsanzeige

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

AbwV Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

ArbStättV Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist.

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BauGB Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BaustellV Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist.

BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

13. BImSchV Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

44. BImSchV Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist.

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

ErsatzbaustoffV Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.

GewAbfV Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. 2002, 280) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. 2023, 158).

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365) mehrfach geändert, § 64 neu gefasst und §§ 64a bis 64d sowie die Anlage neu eingefügt durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365).

LGebG Landesgebührengesetz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

LuftVG Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 487).

LWG Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2017, 127) § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118)

NachwV Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

SÜVOA Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen vom 27. August 1999 (GVBl. 1999, 211) zuletzt geändert durch § 137 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127).

TEHG Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70).

UVPg Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

VwORG Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 325) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 302).

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.